

Satzung
der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Reichenbach e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Lautertal, Ortsteil Reichenbach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Er hat insbesondere die Aufgaben
 - a) den Gedanken des freiwilligen Brandschutzes und der freiwilligen Hilfeleistung zu pflegen,
 - b) das Brandschutzwesen in der Gemeinde Lautertal, insbesondere im Ortsteil Reichenbach, zu fördern,
 - c) durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindung zwischen seinen Mitgliedern und denjenigen der anderen Feuerwehren innerhalb und außerhalb der Gemeinde Lautertal-Reichenbach herzustellen, zu fördern und zu unterhalten,
 - d) den Nachwuchs zu fördern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Politische oder religiöse Betätigung ist ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

In den Verein werden aufgenommen:

1. Aktive Mitglieder: Natürliche Personen, wie sie in § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Lautertal vom 15.09.1988 genannt sind.
2. Passive Mitglieder: Andere natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt: Dieser ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende mit einem einfachen Brief gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- b) Tod oder Auflösung der Gesellschaft.
- c) Ausschluss: Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen das Vereinsinteresse verstößt. Gegen den Ausschluss ist eine Beschwerde binnen eines Monats zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Beiträge

Zur Erfüllung des Zwecks erhebt der Verein Beiträge. Über die Höhe, Fälligkeit und die Befreiung von der Zahlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

Sie ist oberstes Beschlussorgan. Die Mitgliederversammlung ist mit der Tagesordnung einmal jährlich von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im „Bergsträßer Anzeiger“ oder Rechtsnachfolgeblatt einzuberufen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder im Verhinderungsfall ein gewähltes Mitglied leiten die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

1. die Wahl oder Abberufung des Vorstandes,
2. Ergänzung der Tagesordnung,
3. Wahl der Kassenprüfer,
4. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
5. Festsetzung des Beitrages,
6. Satzungsänderung,
7. Auflösung des Vereins.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt offen. Sie hat schriftlich zu erfolgen, wenn 1/3 der Anwesenden dies fordert oder mehrere Vorschläge für ein Amt vorliegen. Stimmenthaltung wird als Abwesenheit gewertet. Abstimmungsvollmacht ist unzulässig.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Diese muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es fordert oder die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

§ 9

Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schriftführer
4. der Rechnungsführer

Jeweils zwei vertreten den Verein gemeinsam.

Dem Vorstand gehören weiterhin an:

1. ein Beisitzer (passive Mitglieder)

Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist.

Weiterhin gehören ihm Kraft Amtes an:

1. der Wehrführer,
2. der stellvertretende Wehrführer,
3. die Zug- und Gruppenführer,
4. der Jugendfeuerwehrwart,
5. der Leiter der Musikgruppe.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern obliegt dem Vorstand; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil des Vereins. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 11

Beurkundung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen; dies ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 12

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine besondere Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der politischen Gemeinde Lautertal zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Gründung eines neuen Feuerwehrvereins, sodann für Brandschutzzwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist errichtet in der Mitgliederversammlung am 26. März 1994.
1. Änderung am 15.03.1997 § 9 (ein Beisitzer)